

HUGLO  
LEPAGE  
ASSOCIÉS  
CONSEIL

SOCIÉTÉ D'AVOCATS

40 rue de Monceau  
F-75008 Paris

*(Übersetzung ohne Gewähr – im Zweifel gilt das französische Original.)*

Frau Wirtschaftsministerin,  
Herrn Staatsminister, Minister für  
nachhaltige Ökologie, Entwicklung  
und Raumplanung  
246, boulevard Saint Germain  
75 006 Paris

Paris, den 21. Juli 2008

Einschreiben mit  
Empfangsbestätigung

ANG.: ATPN vs. Atomkraftwerk Fessenheim  
Unsere Zeichen: CL/AG – Akte Nr. 06022051

**Betreff:** Auf die Stilllegung des Atomkraftwerks  
Fessenheim abzielende Anzeige

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

im Namen des Verbands „Trinationaler Atom-  
Schutzverband der Bevölkerung um das Atomkraftwerk  
Fessenheim“ (TRAS), für dessen Rechnung ich handle,  
richte ich mich an Sie mit dem Antrag, die diese Basis-  
Atomkraftanlage bildenden Reaktoren endgültig  
stillzulegen.

TRAS ist ein Vereins mit Rechtspersönlichkeit im Sinne  
von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit  
Sitz in Basel. Zu seinen Mitgliedern gehören 51  
Gemeinden in der Schweiz und in Deutschland, darunter  
die Stadt Freiburg im Breisgau, 31 Organisationen,  
darunter Alsace Nature mit Sitz in Strasbourg,  
3 Kirchliche Einrichtungen und Bürger aus Frankreich,  
Deutschland und der Schweiz. Es sei angemerkt, dass der

Verein Stop Fessenheim auch zu den Personen gehört, die ich vor Ihnen vertrete.

Für eine höhere Sachlichkeit wird Ihnen dieser Antrag auch im Namen und für die Rechnung folgender natürlicher und juristischer Personen vorgelegt.

(1) Herr Siegfried Göpper, Mühlenstraße 35, 79367 Weisweil, ist der Eigentümer des Anwesens, in dem er wohnt. Weisweil liegt etwa 33 Kilometer im Norden des Kraftwerks, flussabwärts am rechten Rheinufer. Im Gebäude der alten Mühle, in dem Herr Göpper geboren ist, ist eine Wasserturbine mit einer Leistung von etwa 20 Kilowatt pro Stunde installiert. Er ist der Eigentümer der Wasserrechte, aufgrund derer die Wasserkraftanlage betrieben wird. Die Turbine wird vom Wasser des Mühlbachs betrieben. Der Weisweiler Mühlbach verläuft parallel zum Altrhein, dem das Wasser des Mühlbachs etwa 12 km flussabwärts bei Rust wieder zugeführt wird. Der Mühlbach wird ausschließlich durch die Einleitung von Wasser aus dem Altrhein bei Sasbach gespeist. Er verläuft von Sasbach parallel zum Rhein. Zunächst passiert der Mühlbach Wyhl, wo das Wasser die Wyhler Mühle betreibt.

(2) Die Wasserkraftanlage wird von der Südgetreide GmbH & Co. KG betrieben. Sie ist dieser zum Betrieb von Herrn Siegfried Göpper verpachtet. Es handelt sich um eine deutsche Kommanditgesellschaft, die Maissaatgut vermehrt und aufbereitet. Ihre geschäftsführende Komplementärin ist die Südgetreide GmbH. Herr Siegfried Göpper ist der Mehrheitseigentümer und Geschäftsführer. Die Südgetreide GmbH & Co. KG ist im Register des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(3) Dem Mühlbach wird während der Vegetationsperiode mit der Genehmigung des Wasserrechtsinhabers, des Herrn Siegfried Göpper, Wasser von Herrn Clemens Genter, Lehweg 3, 79361 Sasbach entnommen. Das Wasser dient der Bewässerung und der Beregnung von Apfelbäumen und des Saatmaises, die Herr Genter im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebs

bewirtschaftet und teilweise in seinem Hofladen, teilweise an gewerbliche Abnehmer vertreibt.

(4) Herr Konrad Langenbacher, Lehweg 1, 79361 Sasbach bewirtschaftet ebenfalls entlang des Mühlbaches seine Erdbeerfelder. Auch diese Felder werden mit dem in den Mühlbach eingeleiteten Rheinwasser in den Sommermonaten mit Genehmigung des Wasserechtsinhabers bewässert. Herr Langenbacher beliefert Wiederverkäufer mit Erdbeeren und verkauft in seinem selbstbetriebenen Hofladen ein Teil seiner Erdbeerernte.

(5) Herr Balthasar Ehret, Im Köpfle 19, 79367 Weisweil, ist Nebenerwerbsfischer. Er hat die Fischereirechte im Altrhein im Bereich von Weisweil. Herr Ehret ist Fischer und Metzger. Er fischt Weißfische, Aale und Edelfisch. Er vertreibt seinen Fang sowohl an gewerbliche Abnehmer als auch an Endverbraucher.

(6) Lilly Eleni Bürgelin, geboren am 09.09.2002, gesetzlich vertreten durch ihre Elten, Frau Heidi Elisabeth Bürgelin-Trunk und Herrn Karlheinz Bürgelin. Lilly Bürgelin wohnt in der Zasiustrasse 39, 79102 Freiburg, etwa 28 Kilometer Luftlinie vom Reaktor entfernt in der Hauptwindrichtung.

Der Betrieb des Atomkraftwerks Fessenheim ist durch erwiesene Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt gekennzeichnet. Es ist notwendig, diesen unverzüglich ein Ende zu setzen.

Zuerst sollen die tatsächlichen und rechtlichen Umstände in Erinnerung gerufen werden, aus denen der an Sie gerichtete Antrag hervorgeht, der auf die Stilllegung und den Rückbau des Atomkraftwerks Fessenheim abzielt.

## I. Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände

1.1. Das Atomkraftwerk Fessenheim befindet sich am Rheinseitenkanal unterhalb des Wasserspiegels und liegt etwa dreissig Kilometer von Mülhausen (Mulhouse) entfernt, in der Nähe der schweizerischen und deutschen Grenze. Der Standort liegt 1,5 km von der deutschen Grenze und etwa 40 km von der Schweiz entfernt.

Dieses Kraftwerk hat die Besonderheit, ebenfalls deutsche und schweizerische Anteilseigner zu besitzen. Es besteht aus 2 Druckwasserreaktoren mit einer Leistung von je 900 MW. Die Reaktoren 1 und 2 bilden die Basis-Atomkraftanlage (INB) 75.

2007 hätte sich die ins Netz eingespeiste Strommenge auf 9,45 Milliarden kWh belaufen. Damit stellt die Energielieferung jedes Reaktors dieses Kraftwerks einen geringen Beitrag von 2,26 % zur französischen Atomenergieproduktion dar.

Es sei auch daran erinnert, dass „die Überkapazität des Nuklearparks im Bezug auf den innerfranzösischen Verbrauch 5000 bis 6000 MW beträgt“ (Erklärung der Generaldirektion Energie und Rohstoffe (DGEMP) des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie – Bericht des Parlamentarischen Amtes für die Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (OPECST) von 1999).

1.2. Die Electricité de France (EDF) wurde berechtigt, ab der industriellen Inbetriebnahme des Abschnitts 1 des Atomkraftwerks Fessenheim elektrische Energie gemäss den durch den Vertrag vom 29. Dezember 1971 festgelegten Bedingungen in die Schweiz zu exportieren (Verordnung vom 5. April 1972, Amtsblatt der Französischen Republik (JORF) vom 11. April 1972, S. 3801).

Die EDF wurde ausserdem berechtigt, die so produzierte Energie nach Deutschland zu exportieren (Verordnung vom 15. September 1972, JORF vom 21. September 1972, S. 10042). Abschnitt 1 wurde am 1. Januar 1978 in Betrieb genommen, Abschnitt 2 am 1. April des selben Jahres.

1.3. Ein interministerieller Erlass vom 17. November 1977 (JORF vom 7. Dezember 1977, S. 8126) reglementiert flüssige radioaktive Ableitungen des Atomkraftwerks Fessenheim (1. und 2. Abschnitt). Dieser Erlass verweist im wesentlichen auf die Vorschriften des Erlasses vom 10. August 1976, der als Anwendung der Verordnung Nr. 74-1181 vom 31. Dezember 1974 verwendet wird.

Gasförmige radioaktive Ableitungen des Atomkraftwerks Fessenheim (1. und 2. Abschnitt) waren Gegenstand eines zweiten interministeriellen Erlasses vom 17. November 1977 (JORF vom 7. Dezember 1977, S. 8126). Dieser zweite Erlass verweist ebenfalls auf die vorher angeführten Vorschriften des Erlasses vom 10. August 1976.

Schliesslich behandelt ein Erlass vom 26. April 1972, der später durch den Erlass vom 17. April 1974 geändert wurde, nichtradioaktive Wassereinleitungen.

1.4. Es ist bemerkenswert, dass diese Genehmigungen besonders alt und dass sie nie ausser Kraft gesetzt worden sind, trotz der grundlegenden Fortentwicklungen, die seitdem im Umweltrecht eingetreten sind.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Wasser vom 13. Januar 1992 und der Verordnung Nr. 95-540 vom 4. Mai 1995 über flüssige und gasförmige Ableitungen wurden die Betreiber von Basis-Atomkraftanlagen aufgefordert, einen Antrag auf Anpassung ihrer Ableitungsgenehmigungen zu stellen.

Merkwürdigerweise hat der Betreiber des Atomkraftwerks Fessenheim, dessen Ableitungen immer noch durch aus dem Jahre 1977 stammende Genehmigungen reglementiert sind, keinen Antrag auf eine nachträgliche Regelung gestellt.

Eine solche Anpassung der Betriebsbedingungen und der Ableitungen dieses Kraftwerks war jedoch angesichts der wiederholt und gehäuft auftretenden Betriebsprobleme um so zwingender geboten. Die beiden Reaktoren des Kraftwerks Fessenheim haben eigene Betriebsverfahren.

Bei erforderlichen Wartungsarbeiten werden Ersatzteile benötigt, die nicht mehr dem Standard entsprechen, und die spezielle Schulungen für die Bediener mit den damit einhergehenden Fehlern erfordern.

Die Funktionsfähigkeiten des Kraftwerks werden zum augenblicklichen Zeitpunkt durch den Betreiber überschätzt und die Folgen seiner Alterung minimiert. Unter diesen Umständen ist es wichtig, dass die zuständige Polizeibehörde ein Verfahren zur Stilllegung und zum Rückbau des Atomkraftwerks Fessenheim einleitet.

## II. Antragsgegenstand und -begründung

Die Antragsteller ersuchen Sie um die Stilllegung und den Rückbau des Atomkraftwerks Fessenheim.

Nachfolgend werden die wichtigsten tatsächlichen und rechtlichen Gründe zur Rechtfertigung des Antrags dargelegt. Es wird der rechtliche Rahmen in Erinnerung gerufen, zu dem diese Anzeige gehört.

**Einleitend** muss hervorgehoben werden, dass das Verfahren zur Stilllegung durch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2006-686 vom 13. Juni 2006 über die Transparenz und Sicherheit im Bereich der Kernenergie (JORF Nr. 136 vom 14. Juni 2006, S. 8946) festgelegt ist.

Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 bestimmt dazu:

*„In Anwendung des vorliegenden Gesetzes:  
1° Können vom Conseil d'Etat, dem obersten französischen Verwaltungsgericht, nach der Anhörung der Atomsicherheitsbehörde beschlossene Verordnungen:  
a) die Stilllegung und den Rückbau einer Basis-Atomkraftanlage unter den in Artikel 34 angegebenen Bedingungen anordnen;  
(...).“*

Artikel 34 des selben Gesetzes, auf den der oben genannte Artikel 3 verweist, bestimmt:

*„Eine durch den Conseil d'Etat nach erfolgter Inkenntnissetzung der Atomsicherheitsbehörde beschlossene Verordnung kann die Stilllegung und den Rückbau einer Basis-Atomkraftanlage anordnen, die nach den in Artikel 28 I angegebenen Interessen schwerwiegende Risiken birgt, die die durch diesen Titel vorgesehenen Massnahmen nicht genügend vorzubeugen oder zu begrenzen vermögen.“*

Zur Bestimmung der Interessen, deren Bedrohung die Stilllegung und den Rückbau einer Basis-Atomkraftanlage berechtigen würde, beziehe man sich auf die Bestimmungen von Artikel 28 I des Gesetzes vom 13. Juni 2006.

Artikel 28 dieses Gesetzes legt fest:

*„I. – Basis-Atomkraftanlagen und Transporte radioaktiver Stoffe unterliegen aufgrund der Risiken oder Nachteile, die sie für die Sicherheit, Gesundheit und Hygiene der Bevölkerung oder den Natur- und Umweltschutz bergen können, den Bestimmungen dieses Titels.“*

Es ist offensichtlich, dass der „Natur- und Umweltschutz“ voraussetzt, dass die Rechtsvorschriften zum Natur- und Umweltschutz eingehalten werden.

Gemäss den kombinierten Bestimmungen der oben genannten Artikel 3, 34 und 28 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 muss die Stilllegung einer Basis-Atomkraftanlage beschlossen werden, wenn diese:

- entweder Risiken oder Nachteile für die Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene der Bevölkerung oder den Natur- und Umweltschutz schafft
- oder gegen für sie geltende Rechtsvorschriften in dem Masse verstösst, dass eine einfache Betriebsunterbrechung oder Angleichung an die Normen nicht ausreichen würden.

Schliesslich muss unterstrichen werden, dass die Bestimmungen des oben genannten Artikels 3 in den Titel I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 gestellt worden sind, der keiner Durchführungsverordnung bedarf und unmittelbar ab Inkrafttreten des Gesetzes Rechtswirkungen erzeugt.

Artikel 35 der Verordnung Nr. 2007-1557 vom 2. November 2007 zu den Basis-Atomkraftanlagen und zur Kontrolle des Transportes radioaktiver Stoffe im Bereich der nuklearen Sicherheit liefert folgende nähere Auskünfte:

*„Wenn eine Basis-Atomkraftanlage aufgrund der in Artikel 28 I des oben genannten Gesetzes vom 13. Juni 2006 angegebenen Interessen schwerwiegende Risiken birgt, denen nicht ausreichend vorgebeugt werden kann oder die nicht ausreichend begrenzt werden können, richten die für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister, nachdem sie die Atomsicherheitsbehörde informiert haben, eine die Stilllegung und den Rückbau der Basis-Atomkraftanlage in Anwendung von Artikel 34 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 anordnende Verordnungsvorlage an den Betreiber, den Präfekten und an die lokale Informationskommission, die innerhalb der durch die Minister gesetzten Frist Anmerkungen vorbringen können. Diese leiten die Vorlage zur Stellungnahme*

*an die Beratungskommission der Basis-Atomkraftanlagen unter den in Artikel 14 vorgesehenen Bedingungen weiter. Die Verordnungsvorlage mit eventuellen Änderungen nach den gesammelten Anmerkungen und Stellungnahmen wird durch die Minister an die Atomsicherheitsbehörde weitergeleitet, die ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgibt. Diese Frist kann im Notfall auf vierzehn Tage verkürzt werden. Die Behörde teilt dem Betreiber ihre Stellungnahme mit. Die die Stilllegung und den Rückbau anordnende Verordnung wird durch den Conseil d'Etat nach Absprache mit den für die nukleare Sicherheit zuständigen Ministern beschlossen. Sie ist begründet und ihr Inhalt entspricht den in Artikel 38 II vorgesehenen Bestimmungen. Sie ist Gegenstand der in Artikel 17 festgelegten Bekanntmachungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungsmassnahmen. Die Atomsicherheitsbehörde legt die für die Absicherung der in Artikel 28 I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 angeführten Interessen unter den in Artikel 38 III definierten Bedingungen fest“.*

Demzufolge fällt die Stilllegung einer Basis-Atomkraftanlage in den Zuständigkeitsbereich der für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister.

Die „für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister“ sind gemeinsam:

- Der Staatsminister, Minister für nachhaltige Ökologie, Entwicklung und Raumplanung gemäss den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2007-995 vom 31. Mai 2007 zum Zuständigkeitsbereich des Staatsministers, Minister für nachhaltige Ökologie, Entwicklung und Raumplanung (vgl. Art. 1);
- Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit gemäss der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2007-996 vom 31. Mai 2007 zum Zuständigkeitsbereich des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit (vgl. Art. 1).

Die vorliegende Anzeige wird also gemeinsam an Herrn Staatsminister, Minister für nachhaltige Ökologie, Entwicklung und Raumplanung und Frau Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und Arbeit gerichtet.

Ausserdem ist hervorzuheben, dass Artikel 35 der Verordnung vom 2. November 2007 zum Stilllegungsverfahren einer Atomkraftanlage folgendes bestimmt:



*„Die Atomsicherheitsbehörde legt die für die Absicherung der in Artikel 28 I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 angeführten Interessen unter den in Artikel 38 III definierten Bedingungen fest“.*

Artikel 38 III der Verordnung vom 2. November 2007 bestimmt folgendes genauer:

*„III. - Die zuvor in Anwendung des dritten Absatzes von Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 festgelegten Vorschriften gelten als Vorschriften für die Anwendung des dritten Absatzes von Art. 29 V. Sie werden je nach Bedarf nach den in Artikel 25 festgelegten Modalitäten geändert und ergänzt.*

*Die in Art. 37 II 10 angeführten allgemeinen Überwachungs- und Instandhaltungsregeln ersetzen die in Artikel 20 II Abs. 2 angeführten allgemeinen Betriebsregeln. Ihr Inkrafttreten unterliegt den für eine Änderung dieser allgemeinen Betriebsregeln anwendbaren Bestimmungen, wie sie in Artikel 26 festgelegt worden sind. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnungen zu den allgemeinen Betriebsregeln sind für die allgemeinen Überwachungs- und Instandhaltungsregeln anwendbar“.*

Es obliegt also der Atomsicherheitsbehörde, die für die Begleitung der Stilllegung und den Rückbau der betroffenen Basis-Atomkraftanlage notwendigen Vorschriften festzulegen.

### **2.1. Zur Verletzung der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 garantierten Interessen**

Durch den weiteren Betrieb des Atomkraftwerks Fessenheim werden die durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juni 2006 garantierten Interessen in dreifacher Hinsicht verletzt:

- **Erstens** wird diese Basis-Atomkraftanlage ohne Berücksichtigung des neustens Stands der Kenntnis des mit diesem Standortbereich verbundenen Erdbebenrisikos betrieben,
- **Zweitens** wird ausserdem das Hochwasserrisiko ausser Acht gelassen,
- **Schliesslich** zeigt die Anhäufung von Zwischenfallberichten, obgleich sie nach einem überholten Sicherheitsbezugssystem

ausgestellt worden sind, die Dringlichkeit einer Stilllegung dieses Atomkraftwerks.

### **2.1.1. Zum Erdbebenrisiko**

**2.1.1.1.** Atomkraftanlagen unterliegen der Sicherheitsgrundregel (Règle Fondamentale de Sûreté, RFS) von 1981. 1998 hat die Atomsicherheitsbehörde (Autorité de Sûreté Nucléaire, ASN) eine Überarbeitung der RFS in ihrer Fassung 1.2.c von 1981 unternommen, bei der eine Bestimmungsmethode des Erdbebenrisikos einer Atomkraftanlage festgelegt werden sollte.

Die Veröffentlichung der RFS 2001-01 hat so eine erneute Überprüfung der für Standorte von Atomkraftwerken zu berücksichtigende Erdbebenbewegungen zur Folge gehabt. Die Vorschläge der EDF auf diesem Gebiet führten zu schwierigen technischen Diskussionen mit dem Institut für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire, IRSN).

Die neue Sicherheitsgrundregel 2001-01 zur Bestimmung des Erdbebenrisikos für oberirdische Basis-Atomkraftanlagen hat Anfang 2001 die RFSI.2.c von 1981 ersetzt. Für eine wirksame Abschätzung des Erdbebenrisikos legt Artikel 4 der Verordnung Nr. 91-461 vom 14. Mai 1991 folgendes fest:

*„Zur Anwendung der Präventivmassnahmen des Erdbebenrisikos bei Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Kategorie mit einem „normalen Risiko“ wird das Staatsgebiet in fünf Zonen mit steigender Seismizität unterteilt:*

- Zone 0;
- Zone I a;
- Zone I b;
- Zone II;
- Zone III“.

Die Berücksichtigung des Risikos und die Sicherungsmassnahmen sind also je nach Risikograd der verschiedenen Zonen unterschiedlich.

Einleitend mache ich Sie darauf aufmerksam, dass dieser Anzeige die Expertise „Centrale Nucléaire de Fessenheim : appréciation du risque sismique“ (Atomkraftwerk Fessenheim: Abschätzung des Erdbebenrisikos) durch das Büro Résonance Ingénieurs-Conseil SA beigefügt ist.

**2.1.1.2. Im vorliegenden Fall** befindet sich der Standort Fessenheim in einer für seine Seismizität in I b eingestuften Zone auf der dritten Stufe einer bis 5 gehenden Skala.

So hat am 2. August 2000 eine Inspektion der Atomsicherheitsbehörde

*„einen die Erdbebenresistenz der PTR- und ASG-Behälter des Kraftwerks Fessenheim beeinträchtigenden Planungsfehler“* aufgezeigt (vgl. Informationsnotiz der Atomsicherheitsbehörde vom 3. April 2001).

Es handelt sich um die Reservebehälter, die im Falle eines Erdbebens beschädigt und so wirkungslos gemacht werden könnten. Bei einem Integritätsverlust dieser Behälter bei einem starken Erdbeben konnten bestimmte Schutzfunktionen nicht mehr gewährleistet werden.

Auch wenn 2001 Arbeiten durchgeführt worden seien, so entsprach das Atomkraftwerk Fessenheim mehr als zwanzig Jahre lang nicht den 1977 beschlossenen Erdbebennormen. Heute hält das Kraftwerk Fessenheim die Erdbebennormen der RFS 2001-01 nicht mehr ein. Von der Energiesparte der EDF wurde folgendes Eingeständnis gemacht:

*„Wenn ausserdem in Betracht gezogen wird, dass für FSH [Fessenheim] eine alte, wenig robuste oder sogar unvollständige Konzeption vorliegt, ist das Risiko sehr stark“* (vgl. interne EDF-Notiz, 25. Oktober 2002).

Das Kraftwerk wurde auf dem tektonisch aktiven Oberrheingraben gebaut und das Risiko ist demzufolge reell.

- a) **Erstens** wird die Kraftwerkssicherheit durch die Atomsicherheitsbehörde mit Hilfe von Analysen abgeschätzt, die durch die EDF realisiert worden sind und deren Richtigkeit nicht auf einhellige Zustimmung der Experten stösst.
- **Einerseits** berücksichtigt die Methodik nur einen Teil der im Gebiet um Fessenheim beobachteten Erdbebenbewegungen.

Die Sicherheitsnormen für Atomkraftwerke berücksichtigen das stärkste je beobachtete Erdbeben in ihrer Nähe. Für Fessenheim ist dies das Baseler Erdbeben von 1356, dessen Magnitude auf 7,4 eingestuft wurde.

Eine Informationsnotiz der Atomsicherheitsbehörde vom 2. Juni 2003 gibt folgendes an:

*„Die Berücksichtigung des stärksten je beobachteten Erdbebens zur Abschätzung des Bemessungserdbebens einer Anlage entspricht der Grundschutzregel RFS 2001-01. Es darf aber nicht übersehen werden, dass bestimmte schwächere Beben, insbesondere Bewegungen mit hohen Frequenzen, stärkere Wirkungen haben können (...)“.*

Das Büro für Erdbebengutachten und –forschungen (Bureau d’expertises et de recherches sismiques, BERSSIN) gab in seiner am 24. Oktober 2002 vorgestellten Studie zum Atomkraftwerk Fessenheim folgendes an:

*„Die Ursache des Erdbebens von 1356 ist also relativ unbekannt und wird weiterhin kontrovers diskutiert“ (vgl. S. 29 der Studie).*

Erstaunlicherweise muss festgestellt werden, dass die für das Kraftwerk massgebenden Erdbebennormen dieses Beben von 1356 berücksichtigen, während das letzte Erdbeben, dessen Epizentrum in Fessenheim lokalisiert wurde, 1965 stattfand.

*„Der südliche Rheingraben ist für seine relativ starke, häufige und diffuse Erdbebenaktivität bekannt (die im Graben und an seinen Rändern lokalisiert wurde). Das Auftreten eines mässigen Erdbebens in der Nähe des Kraftwerks ist sehr wahrscheinlich (...) dieser Bebentyp ist auch (...) „imstande, stärkste makroseismische Wirkungen zu haben. Diese nahen Beben sind für das Erdbebenrisiko des Standorts völlig charakteristisch“ (vgl. BERSSIN-Studie, S. 32f).*

Im Elsass wurden 1682, 1757, 1911 und 1935 stärkere Erdbeben beobachtet und in jüngster Vergangenheit im Juli 1980 mit einem Epizentrum bei Sierentz (Magnitude 4,7), am 22. Februar 2003 mit einem Epizentrum in Rambervillers in den Vogesen (Magnitude 5,4), am 23. Februar 2004 östlich von Besançon (Magnitude 5,1), am 5. Dezember 2004 südöstlich von Waldkirch in Deutschland (Magnitude 4,9), am 22. Juni 2004 südöstlich von Basel (Magnitude

3,7), am 12. Mai 2005 südlich-südöstlich von Basel (Magnitude 3,8) und am 12. November 2005 östlich von Basel (Magnitude 4,2).

„Die Erdbebengefährdung, die zur Bemessung des KKW Fessenheim berücksichtigt worden ist, scheint seinerzeit unterschätzt worden zu sein. Die Neubestimmung der Erdbebengefährdung, wie sie bisher von EDF im Hinblick auf die 3. Zehnjahresüberprüfung ("visite décennale", vorgesehen ab 2009) vorgeschlagen wurde, führt zu einer deutlichen Unterschätzung der Gefährdung und ist deshalb nicht akzeptierbar. Die gleiche Feststellung gilt, in geringerem Ausmass, auch für die Neubestimmung der Gefährdung, die vom IRSN vorgeschlagen wurde“ (vgl. Anhang 1: Expertise „Centrale Nucléaire de Fessenheim: appréciation du risque sismique“ (Atomkraftwerk Fessenheim: Abschätzung des Erdbebenrisikos) durch das Büro Résonance Ingénieurs-Conseils SA, S. 1).

Vor der lokalen Überwachungskommission hat Michel Granet, Experte des Institut de physique du globe (Institut für Geophysik) Strassburg, zum Rheingraben ausgesagt:

*„Das Risiko des Auftretens eines möglicherweise zerstörerischen Erdbebens ist reell“* (vgl. Artikel von N. Chifflet, *Les dernières nouvelles d'Alsace*, Ausgabe vom 6. Juni 2003).

Keine wissenschaftliche Information erlaubt zur Zeit zu behaupten, dass in den nächsten Jahren kein Erdbeben einer noch nicht da gewesenen (unbekannten) Stärke auftreten wird.

*„Aus den Dokumenten [1], [2] sowie [54] geht hervor, dass sich das IRSN und EDF über die Interpretation eines wichtigen Punktes der RFS2001-01 nicht einig sind. Das IRSN verlangt, dass bei der Bestimmung der Erdbebengefährdung in Form eines Antwortspektrums für die Überprüfung des KKW Fessenheim ein lokales Erdbeben mitberücksichtigt wird. EDF hingegen berücksichtigt kein solches lokales Erdbeben“* (vgl. Anhang 1, S. 18).

Die Referenznormen, auf die sich die EDF zur Abschätzung der Erdbebenrisiken für das Kraftwerk stützt, sind demzufolge völlig zusammenhanglos. Das Erdbebenrisiko konnte also durch die Betreiberin nur unterschätzt werden.

*„In den Grundzügen der RFS2001-01 ist die Rede von "Erdbeben mit den stärksten Auswirkungen" ("séismes les plus pénalisants"). Nun ist heutzutage allgemein anerkannt, dass, für jede Frequenz genommen, das Erdbeben, das die höchsten Spektralbeschleunigungen hervorruft, das Erdbeben mit den (für diese Frequenz) stärksten Auswirkungen ist. Folglich ist es möglich, dass je nach betrachteter Frequenz das eine oder das andere, das ferne oder das nahe Beben, massgebend ist. Demzufolge ist es unerlässlich, auch ein lokales Beben bei der Bestimmung der Erdbebengefährdung für das KKW Fessenheim zu berücksichtigen, und dies um so mehr, als die Auftretenswahrscheinlichkeit eines solchen Bebens, mit moderater Magnitude, deutlich höher ist als die Auftretenswahrscheinlichkeit eines Bebens analog zu demjenigen von 1356.*

*EDF zieht nur das Basler Erdbeben von 1356 und kein Lokalbeben als Referenzbeben in Betracht. Tatsächlich bezieht sich EDF auf die Formulierung des Anhangs, nach welcher es genügt, nur das Erdbeben zu berücksichtigen, welches die stärkste Intensität am betrachteten Standort bewirkt. Nur, diese Formulierung ist ein Überbleibsel aus den 60er- bis 80er-Jahren und, nach heutigem Kenntnisstand, keineswegs konform mit den "Grundzügen des Regelwerks" (vgl. Anhang, S. 19).*

- **Andererseits** trägt diese Methodik nicht den spezifischen Eigenschaften des Bodens von Fessenheim Rechnung.

So ist aber nach Ansicht des Atomphysikers und Forschungsdirektors des nationalen französischen Forschungsinstituts CNRS Jean-Pierre Dufour das Kraftwerk Fessenheim, das nur für Stärken bis 8 (schwere Schäden, Risse in den Wänden) auf der EMS-Skala ausgelegt ist, die die Wirkungen am Boden misst, durch seinen Standort auf lockerem Gelände wie Schiefer, (Kies)Sand und Schlick geschwächt.

Nach den Erdbeben von Kobe (1995) und San Francisco (1989) haben Wissenschaftler festgestellt, dass „Bodenwirkungen“ die Magnitude und demnach die Intensität des Bebens stark ansteigen lassen, die um zwei oder drei Grad zunehmen kann. Kurz nach der Verabschiedung der Sicherheitsgrundregel 2001-01 wurde durch die Atomsicherheitsbehörde ein Leitfaden zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Empfehlungen für die Planung zukünftiger Basis-Atomkraftwerke sowie zur Angleichung an die Normen der existierenden Anlagen ausgearbeitet. Darunter befindet sich gutplatziert die Empfehlung, die mechanischen Eigenschaften des Untergrunds dieser Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist jedoch klar ersichtlich, dass bei den Abschätzungen des Erdbebenrisikos am Standort Fessenheim die Bodenverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Erneut muss festgestellt werden, dass die Betreiberin das Erdbebenrisiko nur unterschätzen kann.

- **Schliesslich** werden die durch diese Methodik erhaltenen Ergebnisse auf jeden Fall durch die Forschungsinstitute BESSIN und IRSN in Frage gestellt.

Die unbedeutenden Änderungen, die an der Sicherheitsgrundregel RFS 2001-01 vorgenommen worden sind, haben die EDF veranlasst, ihre Abschätzungen zu aktualisieren. Die letzten Abschätzungen der EDF haben gezeigt, dass das auf der Grundlage der RFS 2001-01 neu beurteilte Erdbebenrisiko durch die Planungsvoraussetzungen auf dem Grossteil der Standorte abgedeckt ist.

Diese Behauptung wurde aber durch die Bewertungen des Forschungsinstituts BESSINS wieder in Frage gestellt, die immer höher als die der EDF lagen. Sie führen zu signifikativen Überschreitungen von Planungsspektren.

Im Februar 2003 wurde ein Beben mit einer Magnitude von 5,8, dessen Epizentrum 90 km vom Kraftwerk entfernt lag, aufgezeichnet. Es wurde durch die in der Leitwarte des Standortes arbeitenden Bediener deutlich gespürt. Die die Beschleunigungen messenden Geräte sind jedoch stumm geblieben, da die eingestellte Erfassungsstufe nicht erreicht worden war. Es wurde also kein Alarm ausgelöst, und es fand keine Dokumentierung statt.

In einem in der Tageszeitung *Les dernières nouvelles d'Alsace* erschienenen Artikel wird folgendes angegeben:

*„Die einzigen Werte nach dem Erdbeben wurden durch die Beschleunigungsschreiber auf der Kuppel des Reaktorgebäudes Nr. 2 verzeichnet, die Spitzenwerte erfassen. Aber es handelte sich um isolierte, von den Sicherheitsauslösern unabhängige Messgeräte“ (Artikel von N. Chifflet, *Les dernières nouvelles d'Alsace*, Ausgabe vom 6. Juni 2003).*

Angesichts der Lücken der Warnvorrichtungen für Erdbebenrisiken hat die Atomsicherheitsbehörde eine Inspektion vorgenommen. In ihrer Informationsnotiz vom 2. Juni 2003 gab sie folgendes an:

*„Die Atomsicherheitsbehörde schreibt vor, dass die EDF im Rahmen der Neubewertung der Sicherheit das in der RFS 2001-01 festgelegte minimale Erdbebenspektrum zu verwenden hat. Dieses Vorgehen kann dazu führen, dass für einige Standorte mit geringer Seismizität strengere Anforderungen berücksichtigt werden als die, die sich aus der Untersuchung überlieferter Erdbeben ergeben“.*

In der Tat

*„kann bei Beachtung der Grundsätze der RFS 2001-01 die Auswahl bestimmter Voraussetzungen, insbesondere die Festlegung seismisch-tektonischer Zonen und die Verarbeitung historischer Erdbebedaten einen erheblichen Einfluss auf die Abschätzung der Erdbebenspektren haben“ (vgl. Stellungnahme der Atomsicherheitsbehörde vom 2. Juni 2003).*

Infolgedessen hat die Atomsicherheitsbehörde am 17. Juni des selben Jahres die EDF aufgefordert,

*„für bestimmte Standorte die durch das Institut für Strahlenschutz und Atomsicherheit (IRSN) vorgebrachten strengeren Erdbebenspektren zu berücksichtigen“.*

Die Abschätzungen der EDF können also keinesfalls als wissenschaftlicher Beweis dienen, um die Erdbebensicherheit des Standorts Fessenheim zu gewährleisten. Wie aus den durch das IRSN angefertigten Abschätzungen hervorgeht, wird das Erdbebenrisiko unterschätzt, sodass die Anlagen des Standortes bei einem Beben stark beschädigt werden könnten.

**b) Zweitens** werden die für die Standortsicherung notwendigen Arbeiten wohlmöglich niemals verwirklicht.

Die Kosten zur Anpassung an die Normen könnten zweifelsohne nicht durch die EDF aufgebracht werden. Wie aus der oben genannten internen EDF-Notiz vom 25. Oktober 2002 hervorgeht, hat das IRSN abgeschätzt, dass sich die Entwicklungs- und Nachrüstungskosten - die Nichtverfügbarkeit der Anlage ausgenommen - der an die Normen anzugleichenden 900 MW-Standorte auf 1900 Millionen Euro belaufen könnten.

Allein für den Standort Fessenheim könnten diese Kosten auf 200 Millionen Euro pro Abschnitt geschätzt werden, d. h. 400 Millionen für die Erdbebensicherung der beiden Reaktoren des Standorts.



Wie jedoch aus der oben genannten internen EDF-Notiz vom 25. Oktober 2002 hervorgeht, ist die EDF nicht bereit, die nötigen Finanzmittel für die Sicherung des Standorts Fessenheim aufzubringen:

*„Wir können nicht akzeptieren, eine RFS 2001 dieses Niveaus in das Bezugssystem aufzunehmen. Es ist ein Ausweg aus dieser Gefahr zu finden. In der geplanten Vorgehensweise muss eine Auswirkungsstudie bestimmen, bis zu welchem Ausmass es industriell akzeptabel wäre, das Erdbeben neu einzuschätzen und demzufolge für einige Standorte für die Anwendung der RFS eine Ausnahme zu bilden“.*

Angesichts dieser Äusserungen ist es klar, dass die Anpassung an die Normen des Kraftwerks Fessenheim weder in Betracht zu ziehen ist, noch erwogen wird. In Anbetracht des bedeutenden Erdbebenrisikos, das auf dem Standort Fessenheim lastet, kann die Weigerung der EDF bzw. die unausführbare Anpassung an die Normen nur zu einer Schliessung des Standorts führen.

So ist in einem durch die Atomsicherheitsbehörde verfassten Dossier der Zeitschrift „Contrôle“ zu den erneuten Sicherheitsüberprüfungen von Atomkraftanlagen folgendes zu lesen:

*„Die französische Atomsicherheitsbehörde bemüht sich, dass die Lebensdauer der Atomkraftanlagen nicht allein auf der Grundlage ihrer Ausgangsanforderungen festgelegt wird, sondern dass ihre Betreiber eine realistische Vorgehensweise zur Risikoreduzierung umsetzen. So müssten Anlagen, die dauerhafte und bedeutende Abweichungen von aktualisierten Sicherheitsanforderungen aufweisen, geschlossen werden“ (Dossier der Zeitschrift Contrôle Nr. 147 der ASN, das auf der Internetseite der Behörde zugänglich ist).*

Die Schliessung des Kraftwerks Fessenheim ist demnach absolut erforderlich.

## **2.1.2. Zum Hochwasserrisiko**

**2.1.2.1.** Nach der für Standorte von Atomkraftwerken hinsichtlich der Risiken von Überschwemmungen externen Ursprungs massgebenden Sicherheitsgrundregel (RFS I.2. e) wird diese Absicherung insbesondere folgendermassen gewährleistet:

*„-1. Anordnung der Plattform, die sicherheitsrelevante Ausrüstungen bergende Gebäude trägt, auf ein Niveau, das mindestens so hoch wie der höchste Wasserstand ist, mit einem Sicherheitszuschlag;*

*-2. Schliessung der möglichen Eindringwege von Wasser in Räume, die zum Erhalt der Anlage in einem sicheren Zustand dienen und die sich oberhalb des Anordnungsniveaus der Plattform befinden“.*

Für vor der Inkraftsetzung der RFS I.2.e vom 12. April 1984 angelegte Standorte sieht diese vor, dass Standorte, die nicht dem ersten Kriterium entsprechen, auf jeden Fall das zweite Kriterium einhalten müssen und dass ergänzende Vorkehrungen getroffen werden müssen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, dass dem durch die RFS I.2.e geforderten entspricht.

Ausserdem weisen einige Standorte spezifische Bedingungen auf, wo das Hochwasserrisiko durch die Nähe zu einem Kanal, dessen Wasserstandslinie höher als das Plattformniveau liegt, untersucht werden muss. Die 19 französischen Standorte können nach den folgenden Kriterien in vier Kategorien aufgeteilt werden:

- die nachfolgend erwähnten Kriterien 1 und 2 werden mit grossen Spielräumen für die Standorte von Chooz, Civaux und Cattenom eingehalten;
- die Plattform der Atomkraftanlage ist oberhalb des Sicherheitszuschlags angeordnet, aber die Einhaltung des zweiten Kriterium verdient eingehendere Prüfungen für die Standorte von Bugey, Cruas, Flamanville, Golfech, Nogent, Paluel, Penly und Saint-Alban;
- die Plattform der Atomkraftanlage an den Standorten von Belleville, Chinon, Dampierre, Gravelines, Blayais und Saint-Laurent ist unterhalb des Sicherheitszuschlags angeordnet. Bei diesen Standorten sind alle getroffenen speziellen Vorkehrungen erneut zu prüfen;
- die Standorte von Fessenheim und von Tricastin befinden sich in der Nähe eines Kanals, dessen Wasserstandslinie höher als das Plattformniveau liegt. Für diese Standorte sind ebenfalls die besonders getroffenen Vorkehrungen erneut zu prüfen. (Vgl. Bericht zum Hochwasser am Standort von Blayais am 27. Dezember 1999, IPSN, 17. Januar 2000).

**2.1.2.2. Im vorliegenden Fall** liegt Fessenheim am linken Ufer des Rheinseitenkanals. Es braucht nicht erinnert zu werden, dass das Elsass regelmässig von Hochwassern heimgesucht wird.

Angesichts der Lage des Kraftwerks Fessenheim ist die Berücksichtigung der Hochwasserrisiken und des Risikos des Dammbbruchs durch Erdbeben notwendig. Es zeigt sich aber, dass diese Risiken am Standort Fessenheim nicht objektiv abgeschätzt werden.

Die vorgelegte Expertise (Anhang 1) zeigt die Dringlichkeit einer Berücksichtigung des Erdbebenrisikos durch die zuständigen Behörden.

- a) **Erstens** wurden diese Risiken beim Bau des Kraftwerks schlecht abgeschätzt oder unterschätzt.

Die beiden Reaktoren wurden auf einer Plattform gebaut, die tiefer als die Wasserstandslinie des Kanals liegt. Bei einem Erdbeben kann der Damm dieses Kanals zerstört oder stark beschädigt und somit überschwemmt werden. Am Standort des Kraftwerks Blayais, im Département Gironde, hat eine solche Situation bei den heftigen Stürmen Ende Dezember 1999 beinahe zu einem schweren Atomunfall geführt. Die am Standort von Blayais angerichteten Schäden haben auf einen unzureichenden Schutz des Standorts gegen dieses Risiko aufmerksam gemacht.

Nach Ansicht von Claude Birraux, Berichterstatter des Parlamentarischen Amtes für die Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen für den Schutz und die Sicherheit ziviler Atomkraftanlagen ist

*„es klar, dass die Intensität bestimmter externer Risiken unterschätzt worden sind, insbesondere das von Überschwemmungen, und dass eine allgemeine erneute Überprüfung notwendig ist“* (vgl. Artikel der Zeitschrift *Contrôle* Nr. 142 der ASN, September 2001, auf der Internetseite der Behörde zugänglich).

Der Autor dieses Berichts hebt folgendes hervor:

*„Dieser Zwischenfall hat einige „Gewissheiten“ erschüttert. Bei der Organisation und Auslegung des Schutzes und der Sicherheit der Kraftwerke ist man von einer ruhigen äusseren Umgebung ausgegangen; es hat sich jedoch erwiesen, dass bestimmte Verfahren in einer gestörten Umgebung unwirksam werden konnten“.*

Er setzt fort:

*„Die Überschwemmung des Brennstoffgebäudes hatte keine Auswirkungen auf den Reaktor. Die durch die Stürme ausgelösten Wellen haben zum Verlust eines der beiden Stränge des Kühlsystems durch den Fluss des Reaktors Nr. 1 sowie zur Nichtverfügbarkeit von zwei Schutzsystemen der Reaktoren 1 und 2 geführt (Sicherheitseinspeisungssystem in den Reaktor – RIS-Kreislauf – und Besprengungssystem des Schutzbehälters – EAS-Kreislauf). Auch unterirdisch gelegene Anlagenteile wurden überflutet“.*

Nach diesem Zwischenfall hat eine durch die ASN durchgeführte Inspektion einige Regelwidrigkeiten aufgezeigt, wie die unzureichende Widerstandsfähigkeit von Brandschutztüren, Bunkern und Durchführungen, Unzulänglichkeiten oder Defekte der Alarmeinrichtungen und Messgeräte zur Wassersuche.

- b) Zweitens** hält der Standort Fessenheim die Vorschriften der RFS 1.2.e von 1984 nicht ein.
- **Einerseits** wurden die beiden Reaktoren auf einer Plattform gebaut, die tiefer als die Wasserstandslinie des Kanals liegt.

Bei einem Erdbeben kann der Damm dieses Kanals zerstört oder stark beschädigt und somit überschwemmt werden.

- **Andererseits** wurde trotz des durch die Ereignisse von Blayais hervorgehobenen Risikos keine Massnahme zur Standortsicherung getroffen.

Nach den durch den Orkan von 1999 in der Gironde ausgelösten Schäden hat die ASN ein Programm zur erneuten Prüfung mehrerer Standorte eingeleitet. Die Notwendigkeit, einen Zeitplan der Untersuchungen aufzustellen (von Juli 2000 bis Januar 2002), hat dazu geführt, die Standorte je nach Hochwasserrisiko einzuteilen. Daraus ergab sich folgende Reihenfolge: BLAYAIS und GRAVELINES, DAMPIERRE, BELLEVILLE, ST LAURENT und CHINON, ST ALBAN, GOLFECH, CRUAS und BUGEY.

Beim Kraftwerk Fessenheim war angesichts der besonderen Gestaltung des Standorts (Plattform unterhalb des Niveaus des Rheinseitenkanals) die Widerstandsfähigkeit des Kanaldamms gegenüber verschiedenen Angriffen wie Erdbeben, Explosion oder Infiltration schon 1995 bei der erneuten Sicherheitsüberprüfung untersucht worden.

Es fand also am Standort Fessenheim keine Neuabschätzung des Hochwasserrisikos nach den Planungs- und Umgangsfehlern von 1999 statt. Die EDF hat allerhöchstens Entwässerungsarbeiten am Dammfuss durchgeführt.

Es wurden also aus den Ereignissen von 1999 keine Lehren für den Standort Fessenheim gezogen, da nie Erhebungsarbeiten realisiert worden sind. Entgegen den Vorschriften der RFS 1.2.e von 1984 liegt der Standort Fessenheim zum gegenwärtigen Zeitpunkt immer noch unter dem Niveau des Rheinseitenkanals. Bei einem Hochwasser werden sich die am Standort Blayais beobachteten Störstellen in Fessenheim wiederholen.

### **2.1.3. Zu den den Betrieb des Kraftwerks beeinträchtigenden Zwischenfällen**

Wie aus den nach Zwischenfällen und Inspektionen am Standort Fessenheim angefertigten Protokollen hervorgeht, treten beim Betrieb des Kraftwerks regelmässig Probleme auf.

### 2.1.3.1. Zur Nichteinhaltung der technischen Betriebsvorschriften

Wie aus den verschiedenen durch die Atomsicherheitsbehörde ausgestellten Zwischenfallberichten hervorgeht, hält die Betreiberin des Atomkraftwerks Fessenheim die ihr vorgeschriebenen Regeln für einen einwandfreien Betrieb der Anlagen und die Sicherheit der Anwohner sowie der Umwelt des Kraftwerks nicht ein. Wir zitieren den Wortlaut des Berichts vom 29. März 2002:

*„Die Nichteinhaltung der angesichts des Zwischenfalles gebotenen Verhaltenweise ist für eine unzureichende Beherrschung der technischen Betriebsvorschriften bezeichnend“.*

Zwei Monate später weist der Zwischenfallbericht vom 31. März 2002 erneut auf folgendes hin:

*„Mehrere Nichteinhaltungen von Vorgehensweisen haben den Zwischenfall ausgelöst.“*

Die Inspektionsberichte für das Jahr 2006 zeigen, dass die technischen Vorschriften nicht so sorgfältig angewendet werden, wie es der Fall sein müsste:

- häufige Abweichungen hinsichtlich des Umgangs mit Brandschutztüren (siehe Inspektionsschreiben der Regionalen Direktion für Industrie, Forschung und Umwelt (DRIRE), 9. August 2006),
- fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei Prüfungen (siehe Inspektionsschreiben der DRIRE, 28. September 2006),
- fehlendes Verfahren zur Entnahme einer Wasserprobe in den Schächten des Reaktorgebäudes (siehe Inspektionsschreiben der ASN, 15. Dezember 2006),
- uneindeutige Sicherheitsanweisungen (siehe Inspektionsschreiben der DRIRE, 31. August 2006),
- fehlende Nachverfolgbarkeit der erbrachten Leistungen (siehe Inspektionsschreiben der ASN, 13. Februar 2007),
- zu „knapp gehaltene“ Risikoanalysen (siehe Inspektionsschreiben der DRIRE, 10. November 2006) usw.

In den Inspektionsberichten des Jahres 2006 kommt die ASN wiederholt zu folgendem Schluss:

*„Diese Inspektion hat bei den Inspektoren einen zwiespältigen Eindruck hinterlassen“ (siehe Zwischenfallbericht der ASN vom 28. September 2006 oder Schreiben nach unangemeldeter Inspektion durch die DRIRE vom 29. Juni 2006).*

Trotz der in regelmässigen Abständen stattfindenden Inspektionen scheint es, dass die Betreiberin darauf verzichtet, den durch die Inspektoren gezogenen Schlussfolgerungen Rechnung zu tragen. So hebt die ASN folgendes hervor:

*„Die Inspektoren haben festgestellt, dass die ursprünglich am 11. Juli 2006 durchgeführte Sicherheitsanalyse nach den zuletzt angebrachten Beobachtungen nicht aktualisiert worden ist“ (siehe Inspektionsschreiben der ASN vom 28. Juli und 13. November 2006).*

Es ist also klar, dass die Betreiberin in ihrer Art und Weise, das Atomkraftwerk Fessenheim zu betreiben, eine mehr als übertriebene Leichtigkeit an den Tag legt:

- **Einerseits** hinsichtlich Vorgehensweisen beim Transport.

In dieser Hinsicht soll der Wortlaut des Berichts der ASN vom 31. Mai 2002 zitiert werden:

*„Beim Entladen des Brennstoffes des Reaktors 1 hat ein Handlingsfehler die Betreiberin dazu geführt, die Einführung eines Brennsatzes in den Übergabekorb zu beginnen, obwohl sich noch ein anderer Brennsatz darin befand. (...) Mehrere Nichteinhaltungen von Vorgehensweisen haben den Zwischenfall ausgelöst.“*

Die technischen Betriebsvorschriften werden also bei Transporten von Brennstoffen wiederholt mit Füßen getreten.

- **Andererseits** hinsichtlich der Leitung des Kraftwerkbetriebes:

So gibt der Bericht der ASN vom 1. Oktober 2000 folgendes an:

*„Bei einem im Oktober an den Borwasserbehältern des Sicherheitseinspeisungssystems durchgeführten Test wurde festgestellt, dass die Geschwindigkeit des Schnellablasses dieser Behälter im Verhältnis zu den Konzeptionskriterien zu hoch ist. (...) bei einem zu schnellen Ablass der Behälter zeigen die Berechnungen des Unfallszenarios, dass ein zu hoher Anteil des eingespeisten Wassers direkt an der Öffnung des Primarkreislaufes austreten könnte und den Kern [des Reaktors] nicht ausreichend [kühlen würde].“*

Es handelt sich hier also nicht um einen Zwischenfall mit belanglosen Folgen. In einem anderen, ebenso deutlichen Beispiel – der Zwischenfallbericht vom 10. September 2001 – zeigt die ASN folgendes auf:

*„Durch die Vorwegnahme von Aktivitäten des Arbeitsplanes wurden zum gleichen Zeitpunkt Tätigkeiten realisiert, deren gleichzeitige Ausführung durch die technischen Betriebsvorschriften nicht zugelassen ist“.*

Auch wenn der Bericht nicht auf die denkbaren Folgen dieser Fehler eingeht, ist es doch sehr besorgniserregend festzustellen, dass die Betreiberin die Sicherheitsvorschriften für ein Atomkraftwerk wie das, für das sie die Verantwortung trägt, nicht einhält. In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, dass ein Inspektionsschreiben der DRIRE vom 27. Dezember 2005 darauf hinweist, dass die Sicherheitsübungen durch das Kraftwerkspersonal nicht beherrscht werden. So zeigte sich bei der Simulation einer störfallbedingten Verschmutzung folgendes:

*„Einige Handhabungsfehler sowie eine gewisse Unsicherheit zu Beginn der Übung haben deutlich gemacht, dass dieser Trainingstyp nicht ausreichend praktiziert wird.“*

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die Sicherheitsübungen nicht in regelmässigen Abständen organisiert werden.

➤ **Schliesslich** im Hinblick auf die Reaktorsicherheit:

In einem Bericht vom 29. März 2002 informiert die ASN sogar, dass die Betreiberin Experimente anstellt, die die Reaktorsicherheit gefährden:

*„Eine Verdünnung wurde für einen Versuch hergestellt, um die Fallzeit von Brennstoffbündeln zu messen, obwohl eine Bestimmung der technischen Betriebsvorschriften dies untersagt“.*



Ausserdem ist bemerkenswert, dass die Betreiberin frei über die Sicherheitsnormen verfügt. Davon zeugt der Zwischenfallbericht der ASN vom 20. November 2006, der auf die unangemessene Änderung der Alarmschwelle hinweist, die mit der Rohrleitungstemperatur des Sicherheitseinspeisesystems des Reaktors Nr. 2 verbunden ist.

Ein anderer Zwischenfallbericht der ASN vom 17. Juni 2005 hebt sogar hervor, dass die mit den Folgen einer möglichen Nichteinhaltung dieser Vorschriften verbundenen Verfahren auch nicht eingehalten werden:

*„Als der Reaktor 2 in Betrieb war, konnte durch die Analyse des an einer Pumpe zur Noteinspeisung durchgeführten periodischen Versuches festgestellt werden, dass ein für die Pumpe erforderliches Kriterium nicht eingehalten wird. Die für diese Abweichung gebotene Verhaltensweise wurde durch die Betreiberin nicht eingehalten“.*

Hinsichtlich der Leitung des Kraftwerks Fessenheim durch die EDF ist mehr als Vorsicht geboten. Sie stellt sich als unangepasst für die sehr spezielle Art dieses Anlagentyps heraus.

### **2.1.3.2. Zu den durch die Atomsicherheitsbehörde festgestellten Nachlässigkeiten**

Diese Nachlässigkeiten sind zweierlei Art.

#### ➤ **Einerseits** hinsichtlich des Transportes von Abfällen:

So teilt ein Zwischenfallbericht vom 25. Mai 2000 der ASN zu Handlingsfehlern beim Entladen des Brennstoffes des Reaktors Nr. 1 mit:

*„Die Firma COGEMA La Hague hat bei der Ankunft im Leerraum der Transportverpackung einen Druck von 989 Millibar gemessen, während der maximal zulässige Druck 500 Millibar beträgt. (...) Dieser Zwischenfall ist auf einen fehlenden Unterdruck des Verpackungsleerraumes beim Start des Konvois im Kraftwerk Fessenheim zurückzuführen. (...) Es zeigt sich, dass die durch die EDF gewählte Kontrollart des Druckabbaus unzureichend war“.*

Diese unzureichenden Kontrollen am Standort Fessenheim haben die mit der Lieferung dieser radioaktiven Abfälle beauftragten Personen gefährdet und hätten bei einem Austritt auch die Bevölkerung in Gefahr bringen können. Es ist unbegreiflich, dass diese Fahrlässigkeiten, deren Folgen sich als schwerwiegend herausstellen können, nicht bestraft werden.

➤ **Andererseits** hinsichtlich (radioaktiver) Substanzen :

Zwei Zwischenfallberichte vom 12. Oktober 2000 und 5. Januar 2001 der ASN teilen zu Unzulänglichkeiten beim Inventurverfahren von radioaktiven Substanzen mit, wovon einige vom Standort abhanden gekommen sind:

*„Einige Substanzen sind im Laufe der letzten zwanzig Jahre verloren gegangen. Ihre Meldung an die Behörden erfolgte nicht immer vollständig. Viele Substanzen wurden dem Lieferanten nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes (10 Jahre) zurückgegeben; im allgemeinen wurden die vorschriftsmässigen Anforderungen hinsichtlich der Besitzbedingungen von radioaktiven Substanzen einschliesslich ihrer Dokumentierung nicht durchgängig eingehalten“.*

Diese Angaben sind besonders beunruhigend, da es sich um den Umgang mit so gefährlichen Stoffen für die Gesundheit des Personals, der Anwohner und für die Umwelt handelt.

➤ **Ausserdem** hinsichtlich der Sicherheit der Anlage:

Ein Zwischenfallbericht der ASN vom 7. Februar 2001 gibt an, dass Wagen mit Sensoren des Systems zum Messen der Leistung des Reaktors Nr. 1 verstellt worden sind:

*„Beim letzten Stillstand für Wartungsarbeiten des Reaktors 1 im März 2000 wurden die mit diesen Sensoren beladenen Wagen, die auf Schienen montiert sind, um etwa 50 cm verschoben und nicht an ihre ursprüngliche Stelle zurückgefahren. (...) Mit ihrer Hilfe können ungewollte Leistungsanstiege erfasst werden.“*

Fast ein Jahr lang waren diese Sensoren also vollkommen nutzlos und haben ihre Überwachungsrolle nicht erfüllt.

Ein anderes sehr bezeichnendes Beispiel ist der Bericht, der auf die verspätete Berücksichtigung eines Alarms in der Leitwarte hinweist:

*„Die Temperatur eines Rohrleitungsabschnittes des Sicherheitseinspeisesystems des Reaktors Nr. 2 befand sich nach der verspäteten Berücksichtigung des zugehörigen Alarms im zugelassenen Grenzbereich der allgemeinen Betriebsregeln. (...) Dies könnte eine Verstopfung der Rohrleitungen zur Folge haben“ (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 14. Februar 2005).*

Die ASN fährt fort:

*„Durch das Sicherheitseinspeisesystem kann bei einem Störfall Borwasser unter Hochdruck in den Primärkreislauf des Reaktors eingespeist werden, um die Kernreaktion zu ersticken und die Kühlung des Reaktorkerns sicherzustellen“.*

Hinsichtlich der denkbaren Folgen kann es nur verwundern, dass diese Nachlässigkeiten nicht Gegenstand von Überwachungs- und Strafmassnahmen durch die ASN sind.

Alle Zwischenfallberichte machen Fehler deutlich, deren Aufeinanderfolge und Häufung Auswirkungen auf die Sicherheit haben können:

- Verwechslung von Geräten bei Arbeiten an einem Ventil (siehe Zwischenfallbericht der ASN vom 30. Oktober 2006),
- unangemessenes Öffnen eines Ventils, das zu einem Wasseraustritt führte (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 8. Dezember 2006),
- Fehler bei der Vorbereitung von Anlagentests (siehe Zwischenfallberichte der ASN, 13. Oktober 2005 und 3. Mai 2006),
- unbeabsichtigtes Lösen von Schraubverbindungen, das zu Wasserstoffaustritt führte (siehe Zwischenfallbericht, 12. April 2006).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser leichtsinnige Umgang durch die Betreiberin auch zur Kontamination von acht Angestellten der EDF geführt hat. Der Zwischenfallbericht vom 10. Februar 2004 im Wortlaut:

*„Ein Handhabungsfehler von Ventilen hat die Einspeisung von radioaktiven Harzen in den Primärkreislauf ausgelöst“.*

Nie hatte eine Kontamination eines solchen Ausmasses an Standorten ziviler französischer Basis-Atomkraftanlagen stattgefunden. Ausser diesen zahlreichen menschlichen Fehlern weisen um die fünfzehn Zwischenfallberichte der ASN auch auf Defekte und Betriebsstörungen hin, die auf die Alterung des Kraftwerks zurückzuführen sind, dessen Reaktoren heute seit über fünfundzwanzig Jahren in Betrieb sind. Die Zwischenfallprotokolle der ASN zeigen besorgniserregende Schäden an dem Reaktorenmaterial, aber auch an ihren Überwachungssystemen auf.

- **Einerseits** seien metallurgische Fehler am den Brennstoff umschliessenden Stahlbehälter des Reaktors Nr. 2 aufgetreten, wo die Kernreaktion stattfindet.

Die ASN unterstreicht:

*„Diese Fehler tauchen in einem Behälterbereich auf, der Alterung durch Bestrahlung ausgesetzt ist.*

*Der aus Stahl gebaute Reaktorbehälter umschliesst den Brennstoff, wo die Kernreaktion stattfindet“ (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 17. Oktober 2000).*

- **Andererseits** wurde bei Kontrollen am Reaktor Nr. 2 deutlich, dass die Stäbe zur „*Verankerung einer der vier Stützen des Dampferzeugers Nr. 2*“ unzulänglich sind bzw. in einigen Fällen sogar Bruchstellen aufweisen.

Die ASN unterstreicht:

*„Diese Bruchstellen rühren von Korrosionserscheinungen her“ (siehe Bericht der ASN, 19. August 2002, siehe auch Inspektionsschreiben der DRIRE vom 31. März 2006).*

- **Ausserdem** der Defekt eines Organs zur Regelung der Dampfleistung des Sekundärkreislaufs des Reaktors Nr. 1 (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 6. April 2006).
- **Schliesslich** und schwerwiegender: ein Defekt der Stromversorgung der instrumentellen Prozessausrüstung hat zur Abnahme des Wasserstandes in einem Dampferzeuger geführt und die automatische Abschaltung des Reaktors Nr. 2 veranlasst.

*„Ein Defekt an der Versorgung der instrumentellen Prozessausrüstung führt zur Abnahme des Wasserstandes in einem Dampferzeuger und veranlasst die automatische Abschaltung des Reaktors. (...) Die Betreiberin musste diese Verfahren anpassen, um zu einer normalen Betriebssituation zurückkehren zu können, was zur Dauer des Zwischenfalls geführt hat“ (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 12. Januar 2007).*

Es ist hier festzuhalten, dass das Durchschnittsalter des Nuklearkraftwerks der EDF im Jahre 2003 17 Jahre und 6 Monate betrug, während die beiden Reaktoren von Fessenheim mehr als 25 Jahre in Betrieb sind. Die Auswirkungen der „Alterung“ des Kraftwerks Fessenheim machen sich bei den Inspektionen immer deutlicher bemerkbar. Es ist in dieser Hinsicht bemerkenswert, was ein Zwischenfallbericht vom 02. Januar 2003 unterstreicht:

*„Die Techniker haben eine Betriebsart angewendet, die im Kraftwerk existierte, aber die dem tatsächlichen Zustand der Anlagen nicht entspricht“ (siehe Zwischenfallbericht der ASN, 2. Januar 2003).*

**Abschliessend kann gesagt werden**, dass diese Zwischenfallberichte davon zeugen, dass diese Anlagen des Atomkraftwerks Fessenheim veraltet sind und es der Betreiberin unmöglich ist, selbst minimale Sicherheitsregeln einzuhalten.

Die Kontrollbehörden und die Betreiberin sind sich sicherlich der Notwendigkeit einer sehr aufwendigen, aber auch sehr kostspieligen Nachbesserung zur Anpassung des Sicherheitsstandards bewusst. Die aktuelle Situation, die durch den weiteren Betrieb einer alternden und gefährlichen Einrichtung gekennzeichnet ist, deren Sicherheitsbezugssystem auf 30 Jahre alten Ableitungsnormen basiert, kann nicht länger geduldet werden. Der Staat setzt hier seine Verantwortung aufs Spiel durch verschuldetes Versagen in der Ausübung seiner mit den Basis-Atomkraftanlagen verbundenen Polizeifunktion.

## 2.2. Zur Rechtsverletzung

Das Atomkraftwerk Fessenheim wird nach sehr alten Normen für flüssige und gasförmige Ableitungen betrieben. Es besteht kein Zweifel darüber, dass diese Normen aufgrund der Veränderungen der für Basis-Atomkraftanlagen massgebenden rechtlichen und tatsächlichen Umstände rechtswidrig geworden sind.

Nur die Einleitung eines Verfahrens zur Stilllegung des Atomkraftwerks Fessenheim kann dem französischen Staat ermöglichen, diese gesetzwidrige Situation zu beenden. Der antragstellende Verband möchte daran erinnern, dass mehrere Rechtsvorschriften verkannt werden.

So verstossen die oben genannten Erlasse von 1977 zu flüssigen und gasförmigen Ableitungen gegen das Regelwerk zum Gewässerschutz. Es sei daran erinnert, dass mehrere Rechtsinstrumente den Gewässerschutz im Raum von Fessenheim betreffen.

So sei angemerkt, dass durch einen Beschluss 200/706/EG vom 7. November 2000 (JO Nr. L 289 vom 16. November 2000) der Ministerrat im Namen der Europäischen Gemeinschaft das am 12. April 1999 in Bern unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins abgeschlossen hat. Dieses Übereinkommen ist also Bestandteil des Rechts der Europäischen Union geworden. Der Rheinseitenkanal gehört zum Geltungsbereich des Berner Übereinkommens.

In gleichem Sinne ist es nötig, die Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Qualität von Süsswasser anzuführen, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 264/20 vom 25. September 2006).

Diese Richtlinie legt genaue Normen insbesondere für die Temperatur der betroffenen Gewässer fest. Ausserdem bezeichnet die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (Rheinprogramm Lachs 2020) den Rhein als „Lachsgewässer“.

Im vorliegenden Fall legen die Ableitungsnormen des Atomkraftwerks Fessenheim keine Norm, keine Grenze, keine Schwelle für radioaktive und chemische Ableitungen in Gewässer fest. Im Gegensatz zu anderen Basis-Atomkraftanlagen wurde dieser für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Umweltschutz sehr wesentliche Punkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Wasser von 1992 nicht nachträglich geregelt.

Man kann nicht umhin festzustellen, dass diese gesetzwidrige Situation die durch oben genannten Art. des Gesetzes vom 13. Juni 2006 garantierten Interessen verletzt.

Es besteht kein Zweifel über die Rechtswidrigkeit der die Normen zu flüssigen und gasförmigen Ableitungen festlegenden Erlasse. Die Wahl des Staates und der Betreiberin, keine Nachrüstungsarbeiten zur Anpassung der Sicherheitsstandards zu unternehmen, ist durch die Alterung des Kraftwerks und die Kosten der Arbeiten begründet.

Die Antragsteller ersuchen Sie, auf den Beschluss der Stilllegung des Atomkraftwerks hinzuwirken.

Angesichts der oben erwähnten tatsächlichen und rechtlichen Informationen ist es sicher, dass die Anzeige, die ich im Namen und für die Rechnung der Antragsteller an Sie richte, zulässig und begründet ist.

Die Antragsteller (1) bis (6) stützen ihr Begehren auf ihr Grundrecht auf Leben gemäss Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auf ihre Grundrechte auf Schutz vor unmenschlicher Behandlung (Art 3 EMRK), auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der körperlichen Unversehrtheit sowie der Wohnung (Art 8 EMRK), des Eigentums (Art 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK) und der Freizügigkeit (Art 2 4. Zusatzprotokoll zur EMRK).

Einschlägige Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die die Hürde der Zulässigkeitsprüfung überwinden konnten und mehrere, die als begründet erachtet wurden, liegen vor. Die Antragsteller würden, wenn sie nicht durch Ihre Amtstätigkeit wirksam geschützt werden, den Schutz der Menschenrechtskonvention anstreben.

Im Fall *L.C.B. v. United Kingdom* vom 9. Juni 1998, in dem der EGMR unter keinen Kausalzusammenhang zwischen einer Leukämieerkrankung der beschwerdeführenden Tochter mit der im Rahmen der Atomversuche auf den Christmas Islands eingetretenen Verstrahlung ihres Vaters feststellen konnte, liess der EGMR keinen Zweifel, dass aufgrund von Art 2 Abs 1 EMRK ein Staat gehalten ist, geeignete Schritte zu unternehmen, um das Leben aller seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen sicherzustellen (*Reports of Judgements and Decisions 1998-III*, no. 76, pp. 1390 ff: Art 2, 3, 8 und 13; pp. 1403 ff, §§ 36 ff).

Im Fall *Guerra and Others v. Italy* erkannte der EGMR am 19. Februar 1998 eine Verletzung von Art 8 EMRK und prüfte daraufhin Art 2 EMRK nicht mehr weiter. Art 10 EMRK

erachtete er nicht für anwendbar. Betroffen war die Enichem Landwirtschaftsfabrik, etwa einen Kilometer von der Stadt Manfredonia (Foggia) in Italien entfernt. Es handelt sich um eine Chemiefabrik. Es war wiederholt zu kleineren Unfällen gekommen. Der schwerste erfolgte im Jahr 1976, als sich im Gefolge einer Explosion durch die austretenden Chemikalien 150 Personen mit Arsenvergiftungen in Spitalsbehandlung begeben mussten. Im Jahr 1985 wurde ein weiterer Zwischenfall von der Leitung der Fabrik offensichtlich zu verheimlichen versucht. Strafrechtliche Verfahren und einige strafrechtliche Verurteilungen waren die Folge. Dazu kam es zu einer behördlichen Sicherheitsüberprüfung mit entsprechenden behördlichen Auflagen. Die Fabrik legte im Jahr 1989 einen Sicherheitsbericht vor, an den das italienische Umwelt- und das italienische Gesundheitsministerium im Jahr 1993 behördliche Vorschriften knüpften, die unter anderem den Notfallplan und die Benachrichtigung der örtlichen Bevölkerung, die aufgrund der geografischen Lage der Fabrik im bevorzugten Emissionsbereich der Fabrik wohnten, betrafen.<sup>128</sup> Im Zeitpunkt, als das Verfahren bei der damaligen Europäischen Menschenrechtskommission anhängig gemacht wurde und auch noch danach, waren diese Vorschriften immer noch nicht erfüllt worden. Es fehlte insbesondere an einer Weisung der Zivilschutzabteilung an den Bezirksrat, welche Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren im Unglücksfalle durchzuführen waren. Es war gerade diese staatliche Untätigkeit zum Schutz der betroffenen Anrainer, die von den Beschwerdeführern im Hinblick auf eine Verletzung ihres Rechts auf Privatleben und Familie aus Art 8 EMRK durch die toxischen Emissionen mit Erfolg vorgetragen wurde (Reports of Judgements and Decisions 1998-I, no. 64, pp. 210 ff.).

Der Fall *López Ostra v. Spain* betraf die Verletzung der Artikel 8 und 3 EMRK in bezug auf Geruchsbelästigung, Lärm und Abgase, die durch eine Anlage zur Behandlung flüssiger und fester Abfälle in der spanischen Stadt Lorca gegenüber der Beschwerdeführerin, einer unmittelbaren Anrainerin der Anlage, hervorgerufen worden waren. Die Anlage war ohne Betriebsgenehmigung in Betrieb gegangen, wobei es schon während des Probetriebes zu einem Störfall kam, der die Evakuierung der in der Umgebung siedelnden Bevölkerung für drei Monate notwendig machte. Die spanischen Behörden untersagten daraufhin dem Betrieb bestimmte technische Verfahrensweisen, ließen andere aber weiterhin zu und damit auch die damit verbundenen Emissionen. Der EGMR fand, dass es Spanien im Wege seiner Behörden „trotz des Ermessensspielraums, der dem belangten Staat zusteht, ... nicht gelang, eine faire Balance zwischen dem Interesse an wirtschaftlichem Wohlergehen der Stadt – nämlich eine Abfallbeseitigungsanlage zu haben – und dem Interesse der Beschwerdeführerin, ihr Recht auf Achtung ihrer



Wohnung und ihres Privat- und Familienlebens effektiv zu genießen, zu finden. Art 8 EMRK wurde daher als verletzt angesehen (09.12.1994, Series A (1995) no. 303-C, insbesondere pp. 54 f § 51).

Im Fall *Hatton and Others v. United Kingdom*, entschieden am 02.10.2001 (Appl. no. 36022/07), ging es um die Lärmbelästigungen, die der Nachtflugverkehr auf dem Flughafen Heathrow bei London für die im Umgebungsbereich wohnhafte Bevölkerung hervorruft. Der EGMR nahm in diesem Fall grundsätzlich zum Schutz durch Art. 8 EMRK Stellung. Er stellt sowohl eine Verletzung dieser Bestimmung als auch eine von Art 13 EMRK fest. Der Flughafen Heathrow befindet sich weder im Eigentum, noch unter der Kontrolle und auch nicht in der operativen Verwaltung der britischen Regierung oder einer Regierungsbehörde. Doch machten die Beschwerdeführer geltend, dass den Staat eine positive Pflicht getroffen hätte, vernünftige und angemessene Maßnahmen zu setzen, um die Rechte aus Art 8 Abs 1 EMRK zu sichern. Der EGMR legt unter Berufung auf frühere Entscheidungen an beide Konstellationen, die positive Schutzpflicht wie den staatlichen Eingriff, denselben Maßstab an. Dem Staat kommt ein bestimmter Ermessensspielraum zu, doch muss in beiden Fällen „ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes gefunden werden.“ Dabei sind alle materiellen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen und in dem besonders sensiblen Bereich des Umweltschutzes ist „der bloße Verweis auf das wirtschaftliche Wohlergehen des Staates nicht ausreichend, um die Rechte Anderer aus dem Feld zu schlagen.“ Staaten sind gehalten, den Eingriff in die Rechte der Konvention „so weit wie möglich zu minimalisieren, indem sie alternative Lösungen finden müssen und generell ihre Ziele auf die im Hinblick auf die Menschenrechte am wenigsten belastende Art und Weise zu erreichen suchen. Um dies zu tun, soll dem betreffenden Projekt eine eigene und vollständige Untersuchung und Studie mit dem Ziel, die bestmögliche Lösung aufzufinden, die tatsächlich einen gerechten Ausgleich schaffen wird, vorangehen.“ Im konkreten Falle habe es die britische Regierung verabsäumt, bevor sie ein neues Nachtflugregime im Jahr 1993 in Kraft gesetzt hat, die ökonomischen Effekte der Nachtflüge mit Hilfe entsprechender Studien zu quantifizieren. Auch die Auswirkungen auf das Schlafverhalten der betroffenen Bevölkerung seien nur begrenzt untersucht worden. Dass die britische Regierung weitergehenden Liberalisierungsforderungen, als sie im Nachtflugregime 1993 dann den Niederschlag fanden, entgegen getreten sei, habe diesem Mangel nicht abhelfen können. Ein gerechtes Gleichgewicht sei nicht hergestellt worden.

In vergleichbarer Weise würden Sie ein gerechtes Gleichgewicht nicht herstellen, wenn Sie den Reaktorbetrieb entgegen dem hier vorgetragenen Antrag weiter dulden.

Die Europäischen Menschenrechtskonvention begründet einen Anspruch der Antragsteller auf aktiven Schutz durch Ihr Handeln im Rahmen Ihrer Amtspflichten.

Sollten Sie wider Erwarten diesem Antrag nicht stattgeben, muss ich Sie in Kenntnis setzen, dass ich Anweisungen vom meinem Klienten erhalten habe, alle verfügbaren Rechtsmittel einzulegen, um ihre Interessen zu verteidigen und geltend zu machen.

Ich stehe Ihnen natürlich zur weiteren Erörterung dieser Angelegenheit und für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung und bin bereit, sofern und wann es Ihnen Recht ist, eine Arbeitssitzung mit Ihnen zu vereinbaren.

Hochachtungsvoll

Corinne Lepage

Arnaud Gossement

*(einer von beiden)*

*Anhang 1: Expertise „Centrale Nucléaire de Fessenheim: appréciation du risque sismique“ (Atomkraftwerk Fessenheim: Abschätzung des Erdbebenrisikos) durch das Büro Résonance Ingénieurs-Conseils SA.*